

## **Antrag**

**der Abgeordneten Farid Müller, Dr. Stefanie von Berg, Anja Hajduk, Antje Möller,  
Dr. Till Steffen (GAL) und Fraktion**

**Betr.: Endlich Schluss mit der Ungleichbehandlung! Hamburg unterstützt  
gemeinsame steuerliche Veranlagung von Eingetragenen Lebenspart-  
nerinnen und Lebenspartnern und sichert die Ansprüche der Paare bis  
zur höchstrichterlichen Entscheidung**

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden immer noch im Einkommensteuerrecht gegenüber Ehegatten benachteiligt. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern verstößt auch gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Hinterbliebenenrente für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG darstellt (BVerfGE 124, 199). In einer weiteren Grundsatzentscheidung entschied es zur Erbschaftsteuer, dass die seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes geltende Ungleichbehandlung homosexueller Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren bei der Erbschaftsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar ist (BVerfGE 126, 400). Es betonte zudem, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründet. Überdies hat es klargestellt, dass Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, weil die Steuervergünstigungen nicht an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen.

Das trifft auch für das Ehegattensplitting zu. Deshalb haben inzwischen diverse Finanzgerichte in Aussetzungssachen entschieden, dass der Ausschluss der Lebenspartner vom Splittingverfahren gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG verstößt. Dem folgend hatten sich die Abteilungsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bei ihrem Treffen vom 28. Februar bis 1. März 2012 geeinigt, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf Antrag gegen die Ablehnung von Anträgen auf Zusammenveranlagung und auf Änderung ihrer Steuerklassen Aussetzung der Vollziehung gewährt werden soll. Nachdem der Bundesfinanzminister gegen diese Einigung zunächst einen Vorbehalt eingelegt hat („Der Spiegel“ 12/2012), hält er nunmehr aufgrund der ausstehenden Klärung durch das Bundesverfassungsgericht eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung für nicht erforderlich und es bleibe den einzelnen obersten Finanzbehörden der Länder unbenommen, den Betroffenen einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den anhängigen Verfahren zur Frage, ob das Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt, wird demnächst erwartet.

**Vor diesem Hintergrund bittet die Bürgerschaft den Senat,**

1. im Widerspruchsverfahren von Partnerinnen und Partnern Eingetragener Lebensgemeinschaften bei den Finanzämtern allen Aussetzungsanträgen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stattzugeben und eine Änderung der Einordnung der Steuerklassen von I / I in III / V vorzunehmen.

2. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung von Nachforderungen aus Einkommensteuerbescheiden, durch die Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entgegen ihrem Antrag nicht zusammen wie Ehegatten, sondern getrennt als Ledige zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, zu entsprechen.
3. umgehend eine Bundesratsinitiative zur steuerlichen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnern auf den Weg zu bringen – unabhängig vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes –, um deutlich zu machen, dass es Hamburg mit der Gleichstellung ernst ist.
4. geeignete Wege zu finden, Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner über die Möglichkeit einer sofortigen gemeinsamen steuerlichen Veranlagung zu informieren, damit ihnen ihre Ansprüche mit Beantragung einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung nach einem positiven Urteil des Bundesverfassungsgerichtes rückwirkend zum Tag der Beantragung gesichert sind.
5. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2012 zu berichten.